

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrates	Nr. 117/2004
-------------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Berufung ehrenamtlicher Richter/innen bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen (LSG NRW)

Beratungsfolge	Termin
Kreistag Berichterstattung: Landrat Dr. Kirsch	05.11.2004

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
----------------------------------	-----------------------------	------------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende 2 Personen für die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter/innen bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen (LSG NRW):

(Die Vorschlagsliste wird nachgesandt.)

Erläuterungen:

Ab dem 01.01.2005 werden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch über Angelegenheiten der Sozialhilfe entscheiden (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 6 a des Sozialgerichtsgesetzes - SGG - in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, BGB. 2003, Teil I, S. 3022, 3065, 3071). Nach dem bisher vorliegenden Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des SGG (7. SGGÄndG) wird die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit ferner für Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes begründet werden.

Gem. § 13 SGG werden die ehrenamtlichen Richter/innen auf Grund von Vorschlagslisten für fünf Jahre berufen. Nach § 14 Abs. 5 SGG i.d.F. des Entwurfs des 7. SGGÄndG werden dabei die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter/innen, die in den Senaten für Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG mitwirken, von den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt.

Aus der Gesetzesbegründung des 7. SGGÄndG ergibt sich, dass die Auswahl der ehrenamtlichen Richter/innen nach den gleichen Kriterien wie bei den bisher für Sozialhilfestreitigkeiten zuständigen Gerichten der (allgemeinen) Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen werden sollen. § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist daher entsprechend anzuwenden.

Gemäß § 28 VwGO sind die Vorschlagslisten vom Kreistag aufzustellen, wobei für die Aufnahme in die Listen die Zustimmung von mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages erforderlich ist.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Richter/innen für die Senate, die für diese Angelegenheiten zuständig sein werden, ist für das LSG NRW auf insgesamt 44 festgesetzt worden. Auf den Kreis Warendorf entfällt ein/e ehrenamtliche/r Richter/in.

In entsprechender Anwendung des § 28 VwGO ergibt sich, dass der Kreis Warendorf **2 Personen** vorzuschlagen hat.

Nach der Verteilung der Vorschlagskontingente auf der Basis des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt entfallen diese 2 Vorschläge auf die CDU-Kreistagsfraktion.

Für die Vorbereitung der Entscheidung des Kreistages sind neben den Kreistagsfraktionen, wie bei der Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) und das Verwaltungsgericht (VG) Münster, folgende Organisationen um die Benennung von geeigneten Personen gebeten worden:

- IHK Nord Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund, DGB - Kreis Region Münster-Steinfurt-Warendorf
- Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Kreisstelle Warendorf
- Kreishandwerkerschaft
- Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Hamm-Warendorf
- Caritasverband für den Kreis Warendorf e.V.

- Sozialverband VdK, Kreisverband Warendorf
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Warendorf
- Diakonisches Werk Münster e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Beckum-Warendorf e.V.

Die Liste der vorgeschlagenen Personen wird vor der Sitzung des Kreistages nachgesandt.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat